

10.9. Volksinitiative "für eine Kapitalgewinnsteuer"

- 1998, 5. Mai: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lanciert eine eidgenössische Volksinitiative "für eine Kapitalgewinnsteuer". Nach Ansicht des Initiativkomitees geht es nicht an, dass das Arbeitseinkommen voll besteuert wird, während private Kapitalgewinne - die in den letzten Jahren oft in riesigem Umfang erzielt wurden - von den Steuern ausgeklammert bleiben.

Die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

I Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 41ter (neu) und Abs. 5bis (neu)

^{1ter}Der Bund erhebt eine besondere Steuer auf realisierten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen, welche von der direkten Bundessteuer befreit sind.

^{5bis}Für die Kapitalgewinnsteuer nach Absatz 1^{ter} gilt:

- a. Kapitalgewinne werden zu einem einheitlichen, proportionalen Satz von mindestens 20 Prozent besteuert.
- b. Kapitalverluste können im Steuerjahr und während höchstens zwei weiteren Jahren mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden.
- c. Die Gesetzgebung befreit geringfügige Gewinne von der Steuer. Sie kann weiter vorsehen, dass die Steuer auf Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird. Sie kann zur Steuersicherung eine Quellensteuer vorsehen.

II Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 8quater (neu)

¹Falls innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels über die Kapitalgewinnsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1^{ter} und Absatz 5^{bis} kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

²Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Steuer unterliegen Kapitalgewinne, insbesondere auf Devisen, Wertpapieren und Beteiligungen, einschliesslich Gewinne auf Optionen, Termingeschäften und anderen derivaten Anlageinstrumenten sowie auf Anteilen von Anlagefonds.
- b. Steuerpflichtig ist, wer in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wer nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁾ über die direkte Bundessteuer von der Steuerpflicht befreit ist, ist dies auch für die Kapitalgewinne.
- c. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.
- d. Pro Jahr sind pro Steuerpflichtigen die ersten 5'000 Franken Kapitalgewinne steuerfrei.
- e. Der Bundesrat kann zur Steuersicherung die Kapitalgewinnsteuer soweit möglich an der Quelle erheben.

³Der Bundesrat kann zur Gewährleistung der familiären Nachfolgeregelung bei kleinen und mittleren Unternehmungen langjährige Zahlungsfristen vorsehen.

⁴Der Bundesrat erlässt im weiteren die notwendigen Normen zur Erhebung der Steuer, namentlich solche über die Haftung, das Verfahren, die Amts- und Rechtshilfe, die Rechtsmittel, die Fälligkeit, die Verjährung und die Strafnormen. Er kann dabei Bussen bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer und Gefängnis bis zu drei Jahren vorsehen. Den gleichen Strafen unterstehen professionelle Wertpapierhändler, welche den Pflichten zur Steuersicherung nicht genügen.

Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft bis zum 5. November 1999.

- 1998, 8. Juli: Der SGB beginnt offiziell mit der Unterschriftensammlung für die Initiative. Diese ist in ein Paket von insgesamt fünf Volksbegehren eingebunden, das vom SBG als "Blumenstrauß für eine sozialere und gerechtere Schweiz von morgen" präsentiert wird.
- 1999, 5. November: Die Initiative wird gerade noch rechtzeitig eingereicht.
- 1999, 14. Dezember: Wie die Bundeskanzlei bekannt gibt, ist das Volksbegehren mit 107'407 gültigen Unterschriften zustande gekommen.
- 2000, 13. März: Der Bundesrat beschliesst die Ausarbeitung einer Botschaft zur Initiative mit Antrag auf Ablehnung ohne Gegenvorschlag. Zudem gibt er bekannt, die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer mit flankierenden Massnahmen prüfen zu wollen.
- 2000, 22. Mai: Der Botschaftsentwurf wird in die Ämterkonsultation geschickt.
- 2000, 25. Oktober: Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Volksinitiative zu Händen des Parlaments. Er lehnt die geforderte Kapitalgewinnsteuer ohne Gegenvorschlag ab. In seiner Botschaft erläutert der Bundesrat, dass Kapitalgewinne schon heute steuerlich erfasst werden, falls sie von einer juristischen Person oder im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person erzielt werden. Nur im Bereich des privaten beweglichen Vermögens sind Kapitalgewinne von der direkten Bundessteuer und den direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgenommen.
Der Bundesrat lehnt die mit der Volksinitiative geforderte Kapitalgewinnsteuer ohne Gegenvorschlag ab. Die Hauptmängel der Initiative lägen seiner Ansicht nach in der fehlenden Praktikabilität für Steuerpflichtige und Steuerbehörden, den entsprechenden negativen Erfahrungen in den Kantonen sowie in der vergleichsweise geringen Ergiebigkeit einer Kapitalgewinnsteuer, wie sie von den Initianten vorgeschlagen wird. Eine Kapitalgewinnsteuer würde nicht nur u.a. mit der Vermögenssteuer kollidieren, sondern wäre auch finanziell unergiebig und administrativ sehr aufwendig. Ausserdem würden die mitunter schwierigen Abgrenzungen zwischen Geschäfts- und Privatvermögen sowie zwischen Kapitalgewinn und Vermögensertrag durch eine allfällige Annahme der Initiative nicht entfallen.
Statt dessen will der Bundesrat an der geltenden Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne im Rahmen einer gleichzeitigen Reform des Unternehmenssteuerrechts Korrekturen anbringen.
- 2001, 20. Februar: Die WAK-N beschliesst mit 15 zu 8 Stimmen, die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag zu empfehlen.
- 2001, 12. März: Die Volksinitiative wird vom Nationalrat behandelt und mit 108 zu 74 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Der entsprechende Bundesbeschluss wird mit 106 zu 83 Stimmen gutgeheissen.
- 2001, 3. Mai: Die WAK-S beschliesst mit nur 2 Gegenstimmen, dem Plenum die Ablehnung des Volksbegehrens ohne Gegenentwurf zu beantragen.

- 2001, 8. Juni: Die kleine Kammer teilt die Meinung von Bundesrat, Nationalrat und Kommission: Die Besteuerung der Einkünfte aus dem Verkauf von Wertpapieren würde mit der Vermögenssteuer der Kantone kollidieren, einen enormen administrativen Aufwand verursachen und jährlich höchstens 400 Millionen Franken einbringen. Mit 27 gegen 5 Stimmen der Linken lehnt der Ständerat die Volksinitiative der Gewerkschaften für eine Kapitalgewinnsteuer ab.
- 2001, 22 Juni: Das Parlament empfiehlt dem Volk die Ablehnung der Volksinitiative.
- 2001, 2. Dezember: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verwerfen die Volksinitiative "für eine Kapitalgewinnsteuer" mit 65, 87% (1'149'182 Nein gegen 594'927 Ja); sie wird von allen Ständen abgelehnt. Die Stimmbeteiligung beträgt 37, 84%.
Private Kapitalgewinne bleiben in der Schweiz steuerfrei.